



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 1. September 2022

Seite 1 von 6

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,  
Landrätinnen und Landräte  
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Tierärztekammer Nordrhein

Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe

Beauftragte der Landesregierung für Menschen  
mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

**28. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19**

Fortschreibung des Erlasses vom 24. August 2022

Anlage Muster zur Datenmeldung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Gesundheit hat die Länder und weitere Leis-  
tungserbringer von COVID-19-Impfungen mit Schreiben vom 29. August  
2022 darüber informiert, dass zum 1. oder 2. September 2022 mit einer

europäischen Zulassung von Impfstoffen, die auf die Omikron-Untervariante des COVID-19-Virus angepasst sind, zu rechnen sei.

Konkret handelt es sich um Impfstoffe der Firmen BioNTech und Moderna, die auf die Omikron-Untervariante BA.1 des Erregers angepasst sind.

Insgesamt soll dem Schreiben nach Deutschland in der Zeit vom 5.-18. September 2022 (36. und 37. KW) gut 14 Mio. Dosen dieser Impfstoffe erhalten. Die Verteilung stellt sich dabei wie folgt dar:

	<b>Bund</b>		<b>Anteil NRW (rechnerisch)</b>	
	36. KW	37. KW	36. KW	37. KW
BioNTech	5,00 Mio.	5,00 Mio.	1,08 Mio.	1,08 Mio.
Moderna	1,65 Mio.	2,38 Mio.	0,36 Mio.	0,51 Mio.
<b>Summe</b>	6,65 Mio.	7,38 Mio.	1,44 Mio.	1,59 Mio.

Die Distribution der Impfstoffe erfolgt ausschließlich über das Apothekensystem. Bestellungen für beide Kalenderwochen können ab dem 5. September 2022 aufgegeben werden. Die Auslieferungen sollen bereits im Laufe der 36. KW beginnen.

In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zur Zulassung der Impfstoffe ist auch mit einer Aktualisierung der STIKO-Empfehlung für Impfungen gegen COVID-19 zu rechnen.

Das Impfgeschehen gegen COVID-19 gemäß Erlass vom 9. September 2021 in der Fassung vom 24. August 2022 ist vor diesem Hintergrund wie folgt fortzusetzen:

## **1. Impfangebote in stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe**

Entsprechend der aktuellen Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (21. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung) sollten unter anderem Bewohnerinnen und Bewohner und Beschäftigte in Einrichtungen der Pflege sowie Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf in Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine zweite Auffrischungsimpfung gegen COVID-19 erhalten. Es darf erwartet werden, dass diese Empfehlung auch in Bezug auf die angepassten Impfstoffe von der STIKO fortgeschrieben wird. In Vorbereitung auf die erwartete Anpassung der Impfempfehlung sollen in allen Pflegeeinrichtungen sowie – abhängig vom jeweiligen Bedarf – auch in Einrichtungen der Eingliederungshilfe erneut Angebote für Auffrischungsimpfungen geplant werden.

Für aufsuchende Impfangebote in Einrichtungen der vollstationären Dauer- und Kurzzeit-Pflege sowie der Tagespflege, dem betreuten Wohnen und Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 1 WTG sowie in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EGH), einschließlich der Werkstätten für behinderte Menschen, nehmen die Koordinierenden COVID-Impfeinheiten (KoCI) bis zum 18. September 2022 Kontakt zu den Einrichtungen auf und erfassen etwaige Unterstützungsbedarfe. Die Kreise und kreisfreien Städte klären mit den Einrichtungen der EGH, inwiefern die in den jeweiligen Einrichtungen betreuten Personen dem Kreis der Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zuzurechnen sind. Sofern in einer Einrichtung Personen betreut werden, für die gemäß STIKO eine zweite Auffrischungsimpfung empfohlen ist, stellen die Kreise und kreisfreien Städte sicher, dass für alle in den Einrichtungen betreuten Personen sowie das Personal aufsuchende Angebote für eine weitere Impfung in den Einrichtungen der EGH erfolgen können.

Soweit möglich organisieren sämtliche oben genannten Einrichtungen Impfangebote für eine erneute Auffrischungsimpfung für ihre Bewohnerinnen und Bewohner sowie für ihre Beschäftigten eigenständig. Die Einrichtungen kontaktieren zu diesem Zweck vorzugsweise die heimversorgenden oder andere ihnen aus dem Impfgeschehen bekannte Ärztinnen und Ärzte.

Stellt die KoCI zum vorgenannten Zeitpunkt einen Hilfebedarf fest, unterstützt sie die Einrichtung bei der Suche nach impfwilligen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten (etwa mittels Kontaktaufnahme zur örtlichen Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung). Kann auch auf diesem Weg in einer Einrichtung kein Impfangebot unterbreitet werden, beauftragt die KoCI impfberechtigte Personen, die in ihrem Auftrag die Impfungen durchführen.

Sofern die Impfungen gegen COVID-19 von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden, sollten zeitgleich auch Impfungen gegen die saisonale Influenza angeboten werden. Die KoCI weisen die Einrichtungen im Rahmen der Kontaktaufnahme auf diese ebenfalls von der STIKO empfohlene Maßnahme hin.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die oben genannten Impfangebote in der Regel nicht die Durchführung einer fünften Impfung umfassen. Diese ist nach gegenwärtiger STIKO-Empfehlung nur in begründeten Ausnahmefällen (bspw. bei schwerer Immuninsuffizienz) indiziert.

Ziel ist es, bis spätestens zum 31. Oktober 2022 allen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Beschäftigten in oben genannten Einrichtungen ein Angebot für eine der STIKO-Empfehlung konforme Impfung zu

unterbreiten. Das Impfangebot in einer Einrichtung soll nach Möglichkeit auf einen Tag konzentriert werden.

Dem MAGS ist jeweils zum 30. September und zum 17. Oktober 2022 ein Sachstand anhand der in der Anlage beigefügten Tabelle zu melden. Der Vollzug des Impfangebots an alle Einrichtungen ist entsprechend spätestens bis zum 31. Oktober 2022 mitzuteilen ([impfung-corona@mags.nrw.de](mailto:impfung-corona@mags.nrw.de)).

## **2. Weitere Impfangebote**

Aufgrund der aktuell ausstehenden Aktualisierung der STIKO-Impfempfehlung in Bezug auf die angepassten Impfstoffe aktivieren die Kreise und kreisfreien Städte die von ihnen geschaffenen Vorhaltestrukturen zur Impfung gegen COVID-19 ab sofort, wenn auch zunächst limitiert. Die Kreise und kreisfreien Städte mobilisieren dementsprechend ein Drittel der geplanten Impfkapazitäten (500 Impfungen/100.000 Einwohner pro Woche). Sofern zu diesem Zeitpunkt eine aktualisierte STIKO-Empfehlung vorliegt, unterbreiten sie spätestens ab dem 15. September 2022 Angebote mit den auf die BA.1-Variante des COVID-19-Virus angepassten Impfstoffen. Die Empfehlungen der STIKO sind zwingend einzuhalten.

Die von den Kreisen und kreisfreien Städten initiierten Impfangebote konzentrieren sich dabei zuvorderst auf Personengruppen und Stadtteile bzw. Ortschaften, bei denen nach bisheriger Erfahrung mit einer geringen Inanspruchnahme von Impfangeboten in Arztpraxen zu rechnen ist.

Die Bestellungen der angepassten Impfstoffe durch die KoCI über eine Apotheke sind zum 5. September 2022 für die beiden Kalenderwochen 36 und 37 vorzunehmen. Die Bestellungen haben entsprechend der Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung

von Impfstoffen gegen COVID-19 des Bundesministeriums für Gesundheit bedarfsgerecht zu erfolgen.

Seite 6 von 6

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann